

Bei dieser Gelegenheit begab er sich nach Westberlin, ließ sich dort ein Bettelpaket aushändigen, besuchte das sog. Amerika-Haus und nahm auch Hetzschriften mit. Der Angeklagte erneuert nach Westberlin. Er wollte Medikamente für seine Mutter kaufen und sich Textilfirmen in Westberlin um Arbeit bemühen, da er die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen beabsichtigte. Auch an diesem Tage ging er in das sog. Amerika-Haus und erhielt wieder Hetzschriften, darunter einen Hetzartikel eines republikflüchtigen ehemaligen Professors. Der Angeklagte besuchte am gleichen Tage einige Textilfirmen in Westberlin. In einem dieser Häuser, in dem auch die Agenten- und Spionageorganisation VOS untergebracht ist, wurde er von einem ihrer Agenten angesprochen. Der VOS wurde er nach seiner Herkunft und Tätigkeit gefragt und ihm in Aussicht gestellt, daß man ihm bei seiner Arbeitssuche behilflich sein werde, wenn er einen Situationsbericht über die politische Lage an der Universität anfertigen würde. Der Angeklagte kehrte ohne verbindliche Zusage in die Deutsche Demokratische Republik zurück. Nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses an der Universität setzte er seine Arbeitssuche fort. Er fuhr zweimal ohne Erfolg nach Westdeutschland und im September 1957 erneut nach Westberlin. Hier schnitt er sich aus westdeutschen Zeitungen Stellenangebote und Inserate von Eheanbahnungsinstituten aus.

Am 20. November 1957 befand sich der Angeklagte bei seiner Mutter. Er schrieb an diesem Tage acht Briefe und eine Postkarte an die in den Inseraten genannten Adressen. Neben seinem privaten Anliegen äußerte sich der Angeklagte in übler, hetzerischer Weise über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik. Den wesentlichen Teil seiner Entnahme er einem Artikel einer von Westberlin mitgebrachten Hetzschrift. Er entschloß sich gleichzeitig, der von der Agenten- und Spionageorganisation VOS an ihn ergangenen Aufforderung nachzukommen, und schrieb einen Bericht über die Situation an der Universität. Der handschriftlich abgefaßte Bericht enthält auf sechs Seiten besondere bis ins einzelne gehende Angaben über die Parteioorganisation der SED an der Universität. Darüber hinaus berichtete der Angeklagte über Einstellung und Lebensverhältnisse der Studenten und beschimpfte Mitglieder des Lehrkörpers sowie Funktionäre. Alle Ausführungen in dem Bericht kommentierte er mit üblen Verleumdungen. Der Angeklagte fügte diesem Bericht die Entschließung einer Berichtswahlversammlung einer Grundorganisation der SED der Universität bei.

Am 26. November 1957 fuhr der Angeklagte nach Westberlin, um die Briefe und den Bericht weiterzubefördern. Er wurde am Kontrollpunkt festgenommen.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen versuchter Nachrichtenübermittlung gem. § 15 StEG und wegen schwerer staatsgefährdender Propaganda und Hetze gem. § 19 StEG verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die in vollem Umfang eingelegte Berufung des Angeklagten. Die Berufung hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die tatsächlichen Feststellungen, die in Übereinstimmung mit dem aus dem Protokoll der Hauptverhandlung ersichtlichen Beweisergebnis stehen, werden von der Berufung nur insoweit beanstandet, als das Bezirksgericht das objektive Tatgeschehen rechtlich als zwei selbständige Handlungen gewürdigt hat. Von ihnen kann daher ausgegangen werden. Danach hat der Angeklagte im November 1957 acht Briefe und eine Postkarte an die in westdeutschen Inseraten genannten Adressen geschrieben und sich neben seinem persönlichen Anliegen in übler, hetzerischer Weise über die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik ausgelassen. Den Inhalt der Hetze hat er im wesentlichen einem aus Westberlin mitgebrachten Hetzartikel entnommen. Zur gleichen Zeit hat er den von der Spionage- und Agentenorganisation VOS geforderten Situationsbericht über die Universität angefertigt, der gleichfalls hetzerische Verleumdungen enthält. Er wurde bei dem Bemühen, die Briefe und den Bericht an die Adressaten weiterzuleiten, festgenommen.

Der Angeklagte hat im Gegensatz zur Auffassung der Berufung mit den Briefen Schriften i. S. des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StEG hergestellt. § 19 Abs. 2 StEG ist, was den Inhalt der dort genannten Schriften oder Gegenstände betrifft, im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StEG zu betrachten. Staatsgefährdende Propaganda und Hetze i. S. des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und

2 StEG kann, abgesehen von der Begehungsform der Öffentlichkeit, sowohl mündlich als auch schriftlich begangen werden. Der Tatbestand des § 19 Abs. 2 StEG kann nur schriftlich und durch Herstellung von Gegenständen mit staatsgefährdendem propagandistischem oder hetzerischem Inhalt verwirklicht werden. Daraus ergibt sich, daß nicht jede in schriftlicher Form begangene staatsgefährdende Propaganda und Hetze zur Herstellung von Schriften i. S. des Abs. 2 StEG anzusehen ist. Die spezifische Gefährlichkeit der Herstellung von Schriften i. S. des Abs. 2 des § 19 und das Kriterium für die Abgrenzung dieses Tatbestands zur schriftlich betriebenen Hetze gem. § 19 Abs. 1 StEG liegt darin, daß diese Schriften für einen unbestimmten oder größeren Personenkreis bestimmt oder sowohl der Form als auch dem Inhalt nach geeignet sind. Das Delikt ist daher mit der Herstellung vollendet, ohne daß die Schriften oder Gegenstände irgendeiner Person zur Kenntnis gelangt sein müssen, wie sich dies auch aus dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ergibt. Auch die Herstellung von nur einer Schrift, selbst wenn diese nur für eine Person bestimmt oder einer Person zur Kenntnis gebracht worden ist, erfüllt den Tatbestand des § 19 Abs. 2 StEG, wenn sie für einen unbestimmten oder größeren Personenkreis, wie schon dargelegt, geeignet ist. So kann auch die Herstellung eines Briefes hetzerischen Inhalts, der für diesen Personenkreis bestimmt oder geeignet ist, den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 StEG erfüllen (z. B. die sog. Kettenbriefe).

Für die Erfüllung des Tatbestands der Herstellung von Schriften ist es auch ohne Bedeutung, ob der Täter handschriftlich oder mechanisch, hektografisch, mittels Fotokopie oder auf andere Weise eine oder mehrere Schriften herstellt. Auch das Anmalen von staatsgefährdenden propagandistischen und hetzerischen Zeichnungen, Karikaturen u. ä. an Hauswänden, Mauern und Zäunen usw. fällt unter die Bestimmung des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 StEG. Es zeigt sich also, daß sowohl die Art der Herstellung als auch die Form der Hetzschriften unterschiedlich sein kann.

Der Angeklagte hat acht Briefe und eine Postkarte mit staatsgefährdendem, propagandistischem und hetzerischem Inhalt angefertigt. Diese Briefe sind an Adressaten gerichtet, die er Inseraten westdeutscher Zeitungen entnommen hat. Die vorgesehenen Empfänger waren eine Studiengemeinschaft, zwei Handelsgesellschaften und zwei der größten westdeutschen Tageszeitungen sowie mehrere Einzelpersonen, die ihrerseits bestimmte Institute vertreten. Die propagandistischen und hetzerischen Äußerungen waren für diesen teils unbestimmten, teils größeren Personenkreis bestimmt. Diese Zielsetzung und der die Briefe als Hetzschriften kennzeichnende Charakter der vom Angeklagten angefertigten Schreiben ergibt sich nicht nur aus der Anzahl der Briefe und den vorgesehenen Empfängern, sondern auch daraus, daß, mit einer Ausnahme, der Angeklagte in den genannten Briefen einen größeren Absatz völlig gleichlautend und wortwörtlich übereinstimmend gehalten hat. Offensichtlich hat er, wie es das Bezirksgericht auch feststellt, diesen wesentlichen Teil von einer Hetzschrift abgeschrieben. Der Angeklagte hat daher mit dem Anfertigen der Briefe und der Postkarte Schriften i. S. des § 19 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StEG hergestellt.

Das Bezirksgericht hat, entgegen der Auffassung der Berufung, zutreffend einen schweren Fall i. S. des § 19 Abs. 3 StEG angenommen. Die in § 19 Abs. 3 StEG beispielhaft hervorgehobenen, den schweren Fall charakterisierenden Merkmale erschöpfen nicht die Möglichkeit seiner Anwendung; das folgt eindeutig aus dem der Aufzählung vorangestellten Wort „insbesondere“ (vgl. NJ 1958 S. 250). Der schwere Fall ergibt sich, wie das Bezirksgericht richtig erkannt hat, auch aus dem Umfang und der inhaltlichen Schwere der vom Angeklagten betriebenen Hetze.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Angeklagte wegen der Herstellung des Situationsberichts über die Universität und dessen versuchter Übermittlung an die Spionage- und Agentenorganisation VOS im Zusammenhang mit der Herstellung von Hetz-